

**Kleine Anfrage
der Fraktion DIE LINKE vom 05.04.2024
und Mitteilung des Senats vom 04.06.2024**

Wie hat sich die Umsetzung des neugeänderten Tariftreue- und Vergabegesetzes entwickelt?

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Nachdem der Senat am 24. Mai 2022 die Erweiterung der Geltung der Tariftreue bei öffentlichen Aufträgen im Land Bremen beschlossen hat, ist am 7. Dezember 2022 die Novelle des Tariftreue- und Vergabegesetzes in Kraft getreten. Sie beinhaltet im Wesentlichen zwei Säulen:

- Erstens sieht das Gesetz nunmehr eine Erweiterung der Landes-Tariftreue-Regelungen auf sämtliche öffentliche Bau- und Dienstleistungsaufträge, unabhängig von deren Auftragswert, mit dem Landesmindestlohn als absolute Lohnuntergrenze vor.
- Zweitens wurde die Prüftätigkeit bei der vom Senat eingerichteten Sonderkommission zentralisiert.

1. Wann kann die Neuregelung des Tariftreue- und Vergabegesetzes zur Anwendung gebracht werden?

Zur Schaffung der Rechtsgrundlagen für die in der Vorbemerkung eingangs benannten beiden Säulen ist am 7. Dezember 2022 das Gesetz zur Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes vom 22. November 2022 in Kraft getreten. Darin wurden die §§ 9, 10, 12, 13, 15, 16 und 17 des Tariftreue- und Vergabegesetzes entsprechend der Zielrichtung des Senatsbeschlusses vom 24. Mai 2022 angepasst. Zudem beinhaltet das geänderte Tariftreue- und Vergabegesetz mehrere Ermächtigungsgrundlagen zugunsten des Senats für weitere Regelungen auf Ebene einer Rechtsverordnung.

In § 9 des geänderten Tariftreue- und Vergabegesetzes ist vorgesehen, dass der Senat tätigkeitsspezifische Mindestentgelte für Bau- und Dienstleistungen in einer Rechtsverordnung festsetzen und dabei auch das Verfahren zur Einbeziehung eines Beirates festlegen kann. Zudem kann er nach § 16 des geänderten Tariftreue- und Vergabegesetzes die Aufgaben und Zuständigkeiten der neu einzusetzenden Sonderkommission in einer Rechtsverordnung regeln.

Von der Möglichkeit, Rechtsverordnungen nach §§ 9 und 16 des Tariftreue- und Vergabegesetzes zu erlassen hat der Senat mit der Verordnung zur Umsetzung der Erweiterung der Geltung der Tariftreue bei öffentlichen Aufträgen im Land Bremen vom 28. März 2023 Gebrauch gemacht. Die Verordnung ist seit dem 20. April 2023 in Kraft und enthält – in Konkretisierung von § 9 des Tariftreue- und Vergabegesetzes – die Verordnung zur Bestimmung tätigkeitsspezifischer Mindestentgelte im Sinne des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes sowie – in Konkretisierung von § 16 des Tariftreue- und Vergabegesetzes – die Verordnung über die Kontrolle der Mindestentgeltvereinbarungen nach Abschnitt 3 des Tariftreue- und Vergabegesetzes durch die Sonderkommission und die Einrichtung eines Registers über die von der öffentlichen Auftragsvergabe im Land Bremen auszuschließenden Unternehmen (Mindestentgeltkontrollverordnung).

Für eine vollständige Umsetzung der gesetzlichen Neuregelung vom 7. Dezember 2022 sind zusätzlich aber noch weitere Vollzugstätigkeiten erforderlich.

Zunächst ist es notwendig, dass für die einzelnen Leistungsbereiche von Bau- und Dienstleistungsaufträgen Lohngitter vorbereitet und als Anlage zur Verordnung zur Bestimmung tätigkeitsspezifischer Mindestentgelte im Sinne des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes vom Senat beschlossen werden (siehe dazu näher unten unter Frage 7 und 8).

Im Anschluss müssen die Vertragsbedingungen für Bau- und Dienstleistungsaufträge und der für die öffentlichen Auftraggeber im Land Bremen eingerichtete Online-Konfigurator (<https://vergabeinfo.bremen.de/konfigurator>) um diese Lohngitter ergänzt werden. Dazu sind inhaltliche und redaktionelle Anpassungen an den jeweiligen Formblättern sowie die Erweiterung des Konfigurators um die Lohngitter und die ihnen neu zugeordneten Leistungsbereiche notwendig. Die Erweiterung des Konfigurators erfolgt, sobald die Lohngitter in Kraft getreten sind (dazu näher bei Frage 7).

Wenn all diese Schritte erledigt sind können die neuen Vertragsbedingungen (einschließlich Lohngitter) bei der Vergabe von Bau- und Dienstleistungsaufträgen verwendet werden und somit kann dann das geänderte Tariftreue- und Vergabegesetz (einschließlich der beiden Rechtsverordnungen) insoweit vollzogen werden.

Die Zuständigkeiten für den Vollzug des geänderten Tariftreue- und Vergabegesetzes verteilen sich auf zwei Ressorts. Für den vergabe- und vertragsrechtlichen Vollzug liegt die Zuständigkeit bei der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation (SWHT). Für die Vorbereitung der Lohngitter liegt die Zuständigkeit bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI).

Schließlich ist für die Aufnahme zentralisierter Kontrollen durch die Sonderkommission, wie sie in § 16 des geänderten Tariftreue- und Vergabegesetzes vorgesehen sind, der Aufbau der erforderlichen Personalressourcen im Umfang von insgesamt 5 VZÄ bei der Geschäftsstelle der Sonderkommission bei SWHT notwendig. Die Besetzung der notwendigen Stellen ist bereits teilweise erfolgt. Sobald die Stellenbesetzung abgeschlossen ist, können zentralisierte Kontrollen in dem Umfang wie im Senatsbeschluss vom 24. Mai 2022 vorgesehen durchgeführt werden.

Zudem sind aufgrund der erweiterten Aufgaben und Zuständigkeiten grundlegende Organisationsprozesse innerhalb der Sonderkommission auf Basis der geänderten Rechtsgrundlagen neu zu gestalten. Die Neugestaltung ist innerhalb der Geschäftsstelle ebenfalls bereits eingeleitet worden.

2. Was sind die Gründe dafür, dass die Neuregelung bisher noch nicht angewendet wird?

Wie zu Frage 1 ausgeführt, bedarf es zur vollumfänglichen Anwendung der geänderten Rechtsvorschriften mehrerer Vollzugsschritte durch SWHT und SASJI, die bereits eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen sind. Zu nennen sind hier u.a. die Neuerstellung von Lohngittern, die Zuordnung der Lohngitter zu einer Vielzahl an entsprechenden Vergabeleistungen sowie die Überarbeitung der vorhandenen Vertragsdokumente, einschließlich deren Integration in die bestehenden Vergabemanagementsysteme und den Online-Konfigurator.

Die für diese Umsetzung bei SASJI erforderlichen Stellen im Umfang von 2 VZÄ sind im Dezember 2023 vollständig besetzt worden. Der Zeitpunkt der Stellenbesetzung und der komplexe Umsetzungsprozess begründen die noch nicht erfolgte vollständige Umsetzung der Neuregelungen im Hinblick auf die Lohngitter.

Für die Aufnahme zentralisierter Kontrollen nach Maßgabe des Senatsbeschlusses vom 24. Mai 2022 durch die Geschäftsstelle der Sonderkommission bedarf es der Schaffung

und Besetzung der erforderlichen Stellen im Umfang von 5 VZÄ bei SWHT. Bislang ist die Geschäftsstelle personell nicht vollumfänglich ausgestattet. Die Besetzung konnte erst im Umfang von 2 VZÄ (je VZÄ 1 Referent:in TV-L 13 und VZÄ 1 Sachbearbeiter:in TV-L 11) erfolgen. Für die weiteren Besetzungen bedarf es noch einer haushälterischen Lösung.

3. Welche vorbereitenden Maßnahmen zur Umsetzung wurden bereits angegangen?

Siehe dazu eingangs in der Vorbemerkung und unter Frage 1.

4. Wie viele der zusätzlich benötigten Personalstellen wurden bisher

a. bewilligt

Der Beschluss des Senates vom 24. Mai 2022 sah vor, dass zur operativen Bewältigung der Erweiterung der Landes-Tariftreue-Regelung in den Jahren 2022/2023 zusätzliche Personalressourcen im Umfang von 2 VZÄ (je 1 Referent:in A 13/TV-L 13 und 1 Sachbearbeiter:in A 11/TV-L 11) bei der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa (SWAE) geschaffen werden sollen. Des Weiteren stellte der Senat SWAE die Ausstattung der Geschäftsstelle der Sonderkommission mit den zur Sicherstellung einer zentralisierten Kontrolle sowie zur Aufrechterhaltung der bisherigen Kontrolldichte notwendigen Personalressourcen von insgesamt 5 VZÄ (dabei 1 Referent:in A 13/TV-L 13 sowie 4 Sachbearbeiter:innen A 11/TV-L 11), gestaffelt nach den Jahren 2022/2023 (je 1 Referent:in A 13/TV-L 13 und 1 Sachbearbeiter:in A 11/TV-L 11) und 2024 (3 Sachbearbeiter:innen A 11/TV-L 11) in Aussicht. Insgesamt sollte der Personalaufwuchs bei SWAE 7 VZÄ umfassen.

Gemäß Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses vom 1. Juli 2022 wurden SWAE zur Umsetzung der Erweiterung der Geltung der Tariftreue bei öffentlichen Aufträgen im Land Bremen Stellen im Umfang von 4 VZÄ (je 2 Referent:innen A 13/TV-L 13 und 2 Sachbearbeiter:innen A 11/TV-L 11) in den Jahren 2022/2023 bewilligt.

Davon waren 1 Referent:in A 13/TV-L 13 und 1 Sachbearbeiter:in A 11/TV-L 11 für die operative Bewältigung der notwendigen Vollzugsschritte (siehe eingangs in der Vorbemerkung und unter Frage 1 und 2) vorgesehen. Diese beiden VZÄ sind inzwischen im Aufgabenbereich von SASJI verortet.

1 weitere:r Referent:in A 13/TV-L 13 und 1 weitere:r Sachbearbeiter:in A 11/TV-L 11 waren zum Aufbau der Geschäftsstelle der Sonderkommission vorgesehen. Diese beiden VZÄ sind im Aufgabenbereich von SWHT verortet.

Die Übergangsfinanzierung dieser vier Stellen ist Ende 2023 ausgelaufen.

Eine dauerhafte Finanzierung dieser vier Stellen und weiterer 3 VZÄ (je 3 Sachbearbeiter:innen A 11/TV-L 11) für die Geschäftsstelle der Sonderkommission bei SWHT wird innerhalb der Haushaltsbeschlüsse für das Jahr 2026 angestrebt und dem entsprechend von SWHT in die Haushaltsberatungen eingebracht werden.

b. ausgeschrieben

Alle 4 für die Jahre 2022 und 2023 übergangsweise bewilligten Stellen sind inzwischen dauerhaft besetzt. Zum Besetzungsverfahren siehe nachfolgend.

c. besetzt?

Im Referat 41 bei SASJI konnte die Stellenbesetzung zu Dezember 2023 abgeschlossen werden. Besetzt wurden 1 VZÄ A 10 /TV-L 10 und 1 VZÄ A 13/TV-L 13.

In der Geschäftsstelle der Sonderkommission im Referat 02 bei SWHT ist die Besetzung der Stelle als Sachbearbeiter:in A 11/TV-L 11 im Dezember 2022 in Folge einer internen Umbesetzung erfolgt. Die Stelle als Referent:in A 13/TV-L 13 wurde 2023 ausgeschrieben und ist zu September 2023 erfolgreich besetzt worden.

5. Vorgesehen ist nach dem neuen Gesetz, dass der Senat jährlich die Höhe des tätigkeits-spezifischen Mindestentgelts, einschließlich der Überstundenzuschläge, sowie die jeweiligen Anforderungen an die Eingruppierungsmerkmale in Form von Lohngittern festlegt, wobei eine Ausdifferenzierung der Lohngitter nach einzelnen Leistungsbereichen erfolgen soll. Die Entscheidung darüber, welche Tarifverträge als maßgeblich für die Ausgestaltung der Lohngitter anzusehen sind, soll nach dem neuen Gesetz ein Beirat vorbereiten.

Wann wird der Beirat, der die Entscheidung darüber vorbereiten soll, welche Tarifverträge als maßgeblich für die Ausgestaltung der Lohngitter anzusehen sind (§9 Absatz 2), eingerichtet?

Die Mitglieder der jeweiligen Beiräte wurden zum 01. März 2024 durch die SASJI für die Dauer von fünf Jahren berufen.

Vorbehaltlich etwaiger Änderungen finden die Auftaktsitzungen der Beiräte im Mai und Juni 2024 statt.

6. Welche Aufgaben allgemein hat der Beirat?

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 5 des Tariftreue- und Vergabegesetzes in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Bestimmung tätigkeits-spezifischer Mindestentgelte im Sinne des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes ist die Vorbereitung der Entscheidung über die Maßgeblichkeit von Tarifverträgen für die Lohngitter die zentrale Aufgabe der Beiräte.

Es werden für die Bereiche

- des öffentlichen Personennahverkehrs auf Straße und Schiene (ÖPNV),
- des Bauwesens und
- der Dienstleistungen

jeweils ein Beirat gebildet. Die Beiräte geben gegenüber SASJI Empfehlungen zur Vorbereitung der Entscheidung über die Maßgeblichkeit eines Tarifvertrages ab.

7. Wann plant der Bremer Senat die Verabschiedung der Lohngitterverordnung (§9)?

Es wird angestrebt, die Befassung des Senats mit der Erweiterung der Verordnung zur Umsetzung der Erweiterung der Geltung der Tariftreue bei öffentlichen Aufträgen im Land Bremen um zahlreiche Lohngitter für die verschiedenen Leistungsbereiche öffentlicher Bau- und Dienstleistungsaufträge spätestens im 2. Halbjahr 2025 abgeschlossen zu haben.

8. Wie sind die Lohngitter ausgestaltet?

Die Lohngitter sind nach einzelnen Leistungsbereichen ausdifferenziert und enthalten die tätigkeitsspezifischen Mindestentgelte einschließlich der Überstundenzuschläge. Ferner beinhalten sie die jeweiligen Anforderungen an die Eingruppierungsmerkmale.

Bei der Ausgestaltung der Lohngitter werden die im Land Bremen einschlägigen Branchentarifverträge der Bau- und Dienstleistungsbranchen berücksichtigt.

9. Neben der erweiterten Anwendung von Mindestentgelten bei öffentlichen Bau- und Dienstleistungsaufträgen wurden im neuen Gesetz die Regelungen zu Stichprobenkontrollen verändert. Eine Sonderkommission (Soko Mindestlohn) soll die Überprüfung der Einhaltung der Vereinbarungen zu Mindestentgelten, vor allem durch Vor-Ort-Begehungen, übernehmen und damit die öffentlichen Auftraggeber*innen im Land Bremen von ihren Kontrollaufgaben entlasten. Wie viele Kontrollen durch die Soko Mindestlohn haben in Bremer Betrieben bisher stattgefunden?

Derzeit befindet sich die Geschäftsstelle der Sonderkommission im organisatorischen und personellen Aufbau. Sobald diese Aufbauphase abgeschlossen ist, kann die Geschäftsstelle der Sonderkommission zentrale Stichprobenkontrollen, wie im Senatsbeschluss vom 24. Mai 2022 vorgesehen, durchführen.

Für die zentralisierten Kontrollen ist die Besetzung der notwendigen Stellen für Sachbearbeiter:innen mit Aufgaben im Innen- und Außendienst für eine sachgerechte zentralisierte Durchführung der Kontrollen bei der Geschäftsstelle der Sonderkommission erforderlich. Eine sachgerechte Kontrolldurchführung beinhaltet insbesondere die Vor-Ort-Begehung in einem Team von mindestens zwei Personen zur adäquaten Sicherung der mündlichen Angaben der Beschäftigten („Vier-Augen-Prinzip“) und ergänzend zum Selbstschutz; bei größeren Objekten ist regelmäßig eine entsprechend höhere Personenzahl erforderlich. Als weitere Aufgaben der Sachbearbeiter:innen zu nennen sind hier die Sachverhaltsermittlung einschließlich der Anforderung und Sichtung von Unterlagen sowie die Erstprüfung der Kontrollergebnisse.

In der derzeitigen Aufbauphase ist es mit der bestehenden personellen Ausstattung nur in Einzelfällen möglich, Vor-Ort-Begehungen durch die bisher eingestellten Mitarbeitenden der Geschäftsstelle der Sonderkommission durchzuführen.

Insoweit werden bis zum Abschluss der Aufbauphase Kontrollen nur in entsprechend reduziertem Umfang erfolgen können.

Sobald die Stellenbesetzung vollständig abgeschlossen ist, können dann zentralisierte Kontrollen in dem Umfang wie im Senatsbeschluss vom 24. Mai 2022 vorgesehen durchgeführt werden

Neben den oben dargestellten Vor-Ort-Begehungen in Einzelfällen nahmen Mitarbeitende der Geschäftsstelle der Sonderkommission an den Aktionstagen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im Land Bremen 2023 und 2024 teil und begleiteten dabei Kontrollen öffentlicher Bauvorhaben durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit beim Hauptzollamt Bremen.

Zu den Einzelheiten der durchgeführten Kontrollen siehe nachstehend unter Frage 10.

10. Zu welchen Ergebnissen kamen die Kontrollen der Sonderkommission?

Bei den 13 bislang in 2023 und 2024 durch Mitarbeitende der Geschäftsstelle der Sonderkommission persönlich begleiteten Vor-Ort-Begehungen wurden insgesamt 89 Personen kontrolliert, deren Tätigkeiten (als Arbeitnehmer:innen oder als selbständig Gewerbetreibende) insgesamt 41 Unternehmen zugeordnet werden konnten.

In 1 Fall wurde seitens der Geschäftsstelle der Sonderkommission eine Sanktionsempfehlung abgegeben. Das betroffene Unternehmen hatte in 2 Fällen jeweils eine geringfügige Mindestentgeltunterschreitung begangen und erhält dafür eine Vertragsstrafe vom betreffenden öffentlichen Auftraggeber. Die festgestellten Lohndifferenzen wurden umgehend vom Unternehmen nachbezahlt. Begleitet durch die Geschäftsstelle der Sonderkommission konnte das Unternehmen erfolgreich ein Selbstreinigungsverfahren durchführen.

7 Verfahren endeten ohne Beanstandungen.

5 weitere Verfahren sind aktuell noch nicht abgeschlossen.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt die Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage zur Kenntnis.